

- a) Der revolutionäre Prozeß, in dessen Verlauf die Diktatur des Proletariats errichtet wurde, verlief in den meisten dieser Länder auf friedlichem Wege.
- b) In der Mehrzahl dieser Länder lag zwischen dem Sturz der bürgerlichen Herrschaft und der Errichtung der Diktatur des Proletariats als Teil eines einheitlichen revolutionären Prozesses die Etappe der revolutionär-demokratischen Diktatur der Arbeiter und Bauern. Die Gesetzgebung in dieser Etappe führte in verschiedenen Beziehungen über den Rahmen allgemein-demokratischer Umwälzungen hinaus.
- c) Bei der Ausnutzung alter Rechtsformen konnten sich diese Länder auf die Erfahrungen stützen, die in der Sowjetunion bei der Entstehung des sozialistischen Rechts gesammelt wurden.
- d) Die Übernahme vorrevolutionärer bürgerlicher Rechtsnormen ist auch möglich, weil kapitalistische Produktionsverhältnisse in Teilbereichen der Gesellschaft auch nach der Errichtung des sozialistischen Staates fortbestehen und weil vor allem die sozialistische Gesellschaft eine warenproduzierende Gesellschaft ist.
- e) Die Übernahme alter Rechtsnormen ist ferner infolge der Abstraktheit bürgerlicher Rechtsformen möglich. Die ökonomischen Gesetze des Kapitalismus bedingen weitgehend Rechtsnormen, die die Gleichheit rechtlichen Handelns zum Inhalt haben. Da diese Gleichheit als Ausdruck der kapitalistischen Produktionsverhältnisse nur in einer Abstraktion von der sozialen Ungleichheit zwischen Kapitalist und Arbeiter, in der Reduzierung der Gleichheit zwischen ihnen auf ihre Eigenschaft als Warenbesitzer bestehen kann, formulieren die bürgerlichen Rechtsnormen in der Regel die juristische Gleichheit der Bürger, ohne die soziale Ungleichheit expressis verbis auszudrücken beziehungsweise erkennen zu lassen. Das ermöglicht es dem sozialistischen Staat, bürgerliche Rechtsformen zu übernehmen. Auch hier haben wir es mit einer Gleichheit rechtlichen Handelns zu tun; diese ist aber — hierin besteht ihre historisch neue Qualität - ihr grundlegend neuer Klasseninhalt, Ausdruck und Verwirklichung der auf der Grundlage des sozialistischen Eigentums an den Produktionsmitteln bestehenden sozialen Gleichheit der Menschen.

**In den Fällen, in denen bürgerliche Rechtsnormen bestimmte Seiten der sozialen Ungleichheit der Menschen im Kapitalismus ausdrücklich zum gesetzlichen Prinzip machen, kann eine Übernahme nicht erfolgen und erfolgt nicht. So wurde die Bestimmung des BGB, wonach die Ehefrau zur Eingehung einer Berufsarbeit der Zustimmung des Ehemannes bedarf (§ 1358 BGB), ebenso wie die anderen die Frau ausdrücklich diskriminierenden Bestimmungen des Familienrechts nicht übernommen.**

In der volksdemokratischen Revolution auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik wurden zunächst nur die Rechtsnormen faschistischen und offen imperialistischen Inhalts außer Kraft gesetzt. Andere Gesetze und Gesetzbücher (z. B. das Bürgerliche Gesetzbuch von 1896, die Zivilprozeßordnung von 1877 und das Strafgesetzbuch von 1871) wurden ganz oder teilweise vom volksdemokratischen Staat übernommen. Damit erhielten diese Rechtsnormen einen neuen Inhalt. Es war die Aufgabe der rechtsanwendenden staatlichen Organe, vor allem der Gerichte, diesen neuen Inhalt sichtbar zu machen. Das war nicht zuletzt auf Grund der abstrakten Formen jenes übernommenen bürgerlichen Rechts möglich.